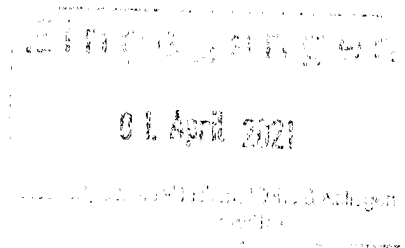


**Landgericht Berlin**

Az.: 23 O 178/19



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Heckert & Kollegen**, Akademiestraße 28, 76133 Karlsruhe, Gz.: 688/13 H23 nk

gegen

**VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, vertr. d.d. Präsidenten, Richard Peters**, Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hannemann, Eckl & Moersch Rechtsanwälte PartGmbB**, Erbprinzenstraße 31, 76133 Karlsruhe, Gz.: 526/19 H01 VB

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 23 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Marlow, den Richter am Landgericht Hegermann und die Richterin am Landgericht Bauerschmidt aufgrund des Sachstands vom 26.02.2021 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klägerin erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die Zwangsvollstreckung der Gegen-

seite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die am 4. März 1950 geborene Klägerin ist seit dem 1. April 1978 Beschäftigte eines der in § 19 Abs. 2 der Satzung (nachfolgend: VBLS) der beklagten Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bezeichneten öffentlichen Arbeitgebers. Damit ist die Klägerin seit diesem Zeitpunkt versicherte Person eines zwischen der Beklagten und ihrem Arbeitgeber bestehenden privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses zur zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (§ 2 Abs. 1 VBLS).

Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) die zum 01. Januar 2002 erfolgte Systemumstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem zwar grundsätzlich gebilligt, die nach der damaligen Satzung der Beklagten vorgesehene Regelung einer Startgutschrift für rentenferne (also am 01. Januar 2002 noch nicht 55 Jahre alte) Versicherte wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam und unverbindlich erklärt hatte, einigten sich die Tarifparteien am 30. Mai 2011 auf einen Änderungstarifvertrag Nr. 5 über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Nachfolgend beschloss auch die Beklagte eine hierauf basierende Satzungsänderung (17. Satzungsänderung) vom 30. November 2011 und berechnete die bisherigen Startgutschriften rentenferner Versicherter neu: So wurde dem auf § 18 Abs. 2 BetrAVB basierenden Faktor von 2,25 % je Pflichtversicherungsjahr aus § 79 Abs. 1 VBLS gemäß § 79 Abs. 1a VBLS eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe eines an § 2 Abs. 1 BetrAVG angelehnten und um 7,5 Prozentpunkte verminderten Unverfallbarkeitsfaktors gegenübergestellt.

Mit Urteil vom 09. März 2016 (IV ZR 9/15) erklärte der Bundesgerichtshof auch diese Änderung wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam.

Die Tarifvertragsparteien einigten sich sodann im Juni 2017 auf einen weiteren Änderungstarifvertrag. Dementsprechend beschloss die Beklagte die hierauf basierende 23. Satzungsänderung vom 08. November 2017 (BANz. vom 29.3.2018). Geändert wurden die §§ 78 Abs. 4, 79 Abs. 1 S.

3 bis 8, Abs. 1 a Abs. 1 Nr. 2 S. 1, 79 Abs. 7 S. 3, 80 S. 2 und 3, 84 a Abs. 10 VBLS. Die Berechnung der Startgutschrift erfolgt hiernach wiederum auf Grundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG, wonach die Versicherten einen Anteil von 2,25 Prozentpunkten für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhalten. Nach der nunmehr geltenden Neuregelung wird der Faktor von 2,25 jedoch abhängig vom Alter bei Beginn der Pflichtversicherung verändert. Zur Berechnung des neuen Faktors wird nach § 79 Abs. 1 S. 3 VBLS n.F. zunächst die erreichbare Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Mit der sich daraus ergebenden Anzahl an Jahren werden 100 Prozent geteilt, woraus sich der neue Faktor als Prozentwert errechnet. Dieser Faktor beträgt gem. § 79 Abs. 1 S. 8 VBLS n.F. mindestens 2,25 % und höchstens 2,5, % pro Pflichtversicherungsjahr.

Dieses Verfahren führt dazu, dass rentenfernen Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, ein Altersfaktor von 2,25 - 2,49 % berechnet wird, hingegen denjenigen, die ab Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, stets einen Altersfaktor von 2,5 %.

Auf der Grundlage dieser Satzungsänderung nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Startgutschriften der rentenfernen Versicherten vor: Mit Bescheid vom September 2018 (Anlage) nahm die Beklagte eine Überprüfung der Startgutschrift der Klägerin vor, kam jedoch auf Grund eines nach § 79 Abs. 1 S. 3 VBLS n.F. ermittelten Faktors von 2,7 % gemäß § 79 Abs. 1 S. 8 VBLS n.F. zu dem Ergebnis, dass mit dem jährlichen Faktor von 2,5 % zu rechnen sei, woraus sich mit 61,84 Versorgungspunkten ein Zuschlag zu der alten, zum 31. Dezember 2001 ermittelten Startgutschrift von 57,50 Versorgungspunkten ergab.

Die Klägerin meint, dass die Neuberechnung der Startgutschrift weiterhin gegen Art. 3 GG verstoße. Dies gelte insbesondere wegen einer Benachteiligung von Früheinsteigern, deren Startgutschriften nur auf der Basis eines jährlichen Faktors von 2,25 % berechnet werden, im Verhältnis zu Späteinsteigern mit Diensteintritt ab Vollendung des 25. Lebensjahres. Außerdem führe die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zu einer Ungleichbehandlung einzelner Gruppen von Versicherten, insbesondere zu einer Diskriminierung von Frauen und Schwerbehinderten. Sie meint, dass die Tarifparteien verpflichtet gewesen wären, hierzu ein flächendeckendes Gutachten erstellen zu lassen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsrente der klägerischen Partei zum Zeitpunkt der Verrentung in satzungsgemäßer Höhe auf den Berechnungsgrundlagen des vor Inkrafttreten der 42. Satzungsänderung geltenden Satzungsrechts zu berechnen; **hilfsweise**
2. die Beklagte zu verpflichten, bei der Neuberechnung der klägerischen Startgutschrift einen Altersfaktor (jährlichen Anteilswert) von 2,5 % pro anno zugrunde zu legen; **hilfsweise**
3. die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei auf deren Antrag eine Neuberechnung der Startgutschrift zu erteilen, in welcher statt der im Näherungsverfahren angesetzten fiktiven gesetzlichen Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente angesetzt wird; **hilfsweise**
4. die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei auf deren Antrag eine Neuberechnung der Startgutschrift zu erteilen, in welcher statt der im Näherungsverfahren angesetzten fiktiven gesetzlichen Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente angesetzt wird, wenn die im Näherungsverfahren angesetzte fiktive Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente
  - a) um mehr als 10 %,
  - b) fürsorglich um mehr als 20 %,
  - c) fürsorglich um mehr als 30%,
  - d) fürsorglich um mehr als 40 %,
  - e) fürsorglich um mehr als 50 % und höher
  - f) fürsorglich um mehr als einen vom Gericht festzusetzenden Prozentsatz übersteigt;**und weiter hilfsweise,**
5. festzustellen, dass die von der Beklagten berechnete Startgutschrift den Wert der von ihr erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Neuregelung den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an die Neugestaltung der Übergangsregelungen für die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge gestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Das Näherungsverfahren sei nicht zu beanstanden. Etwaigen Bedenken des Bundesgerichtshofs sei dadurch Rechnung getragen worden, dass eine Untersuchung (Anlage B1) ergeben habe, dass das Näherungsverfahren in 92 % der Fälle für die jeweils untersuchten Betroffenen günstiger gewesen sei. Auch liege eine Benachteiligung von Früheinsteigern, die mit Beginn der Pflichtversicherung jünger als 20 Jahre und 7 Monate gewesen sind, und deren Anteil sich auf 22,3 % der neu berechneten Startgutschriften belaufe, nicht vor, weil mit dem von 2,25 % bis 2,5 % gleitenden Faktor lediglich die Benachteiligung von Späteinsteigern beseitigt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### A. Zulässigkeit

Die Klage ist mit Ausnahme des Antrages zu Ziffer 2. zulässig.

I.

Das Landgericht Berlin ist analog § 215 VVG örtlich zuständig. Denn der Wohnortgerichtsstand greift nicht nur zu Gunsten des Versicherungsnehmers, sondern auch zu Gunsten der versicherten Person (hier: der Klägerin gemäß § 2 Abs. 1 VBLS), und zwar selbst dann, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer (hier: Gebietskörperschaft) um eine juristische Person handelt.

II.

Die Feststellungsklagen im Hauptantrag zu Ziffer 1. und in den Hilfsanträgen zu Ziffern 3. bis 5. sind gemäß § 256 ZPO zulässig. Der Klägerin steht ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Frage zur Seite, ob die von der Beklagten im September 2018 vorgenommene Überprüfung und Neuberechnung ihrer Startgutschrift verbindlich ist oder nicht, bzw. in welcher Weise eine etwaige Neuberechnung vorzunehmen wäre, weil diese Neuberechnung die Grundlage ihrer künftigen Zusatzrentenansprüche bildet und die Parteien über die Wirksamkeit der Neuberechnung im Streit stehen.

Dabei ist es auch nicht erforderlich, dass eine etwaige Neuberechnung zwingend zu einer Besserstellung des Klägers führen müsse. Denn da die Klägerin wegen der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) ggfs. keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Neuberechnung hat (siehe unten unter B. I.), muss es für die Zulässigkeit der Anträge genügen, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Besserstellung führt.

III.

Als unzulässig dagegen erweist sich der Hilfsantrag zu Ziffer 2., und zwar mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses. Denn ausweislich des Überprüfungsbescheides der Beklagten vom September 2018 basiert die für die Klägerin erstellte Neuberechnung der Versorgungspunkte bereits auf einem jährlichen Altersfaktor von 2,5 %, also genau auf dem Altersfaktor, auf den sich der Antrag zu Ziffer 3. bezieht.

## **B. Begründetheit**

Die Klage ist im Hauptantrag zu Ziffer 1., ebenso wie in den Hilfsanträgen zu den Ziffern 3. und 4., unbegründet und abzuweisen. Als in der Sache erfolgreich erweist sich dagegen der Hilfsantrag zu Ziffer 5.. Im Einzelnen:

### **I. Hauptantrag zu Ziffer 1.**

Der auf Feststellung einer bestimmten Art der Rentenberechnung gerichtete Hauptantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg und zwar selbst dann, wenn zu Gunsten der Klägerin von der Nichtigkeit wesentlicher Bestimmungen der letzten Satzungsänderung der Beklagten auszugehen wäre.

Denn der Klägerin steht kein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Berechnung seiner Zusatzrente zu. Denn der Systemwechsel vom bisherigen Gesamtversorgungssystem zum Betriebsrentensystem ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.2007 - IV ZR 75/06 - Rn. 25 ff, zitiert nach „juris“), und angesichts der verfassungsrechtlich durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie und der Tatsache, dass zur Korrektur einer etwa verfassungswidrigen Regelung den Tarifvertragsparteien zahlreiche Wege offen stehen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 149-150), verbieten sich der Beklagten und damit auch den Tarifvertragsparteien gerichtlich vorzuzugende Lösungen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass, sollte sich die Unverbindlichkeit der neu berechneten Startgutschrift erweisen, bis zur erneuten Neuregelung sicherlich noch einige Zeit verstreichen würde. Vielmehr wäre ein weiterer Zeitraum der Ungewissheit bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung für den Kläger hinnehmbar, weil die wirtschaftlichen Auswirkungen für ihn vergleichsweise geringfügig sind: Denn es geht im vorliegenden Rechtsstreit nur um einen Anteil an einer zusätzlichen Versorgung, und damit nicht ansatzweise um ihre wirtschaftliche Existenz.

II. Hilfsanträge zu den Ziffern 3. bis 4.

Die Hilfsanträge zu den Ziffern 3. und 4. erweisen sich aus denselben Erwägungen, die zur Abweisung des Hauptantrages zu Ziffer 1. geführt haben, als unbegründet. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Gliederungspunkt B. I. kann deshalb einschränkungslos Bezug genommen werden. Im Übrigen könnte die Klägerin selbst bei zu ihren Gunsten unterstellter Unzulässigkeit des Näherungsverfahrens keine Neuberechnung der Startgutschrift auf der Grundlage ihrer erzielten Altersrente beanspruchen. Vielmehr stünde es den Tarifvertragsparteien auch in diesem Falle frei, unterschiedliche Lösungswege einzuschlagen (BGH, Urt. v. 14.11.2007 - IV ZR 74/06 - Rn.120, „juris“); selbst eine Veränderung der gesamten Berechnungsformel stünde ihnen offen (BGH, a.a.O., Rn. 149).

### III. Hilfsantrag zu Ziffer 5.

Dieser Feststellungsantrag indes ist begründet. Denn auch § 79 der im November 2017 geänderten Satzung der Beklagten ist nicht geeignet, die Gründe, die den Bundesgerichtshof bereits zweimal (a.a.O., Tz. 122 ff; BGH, Urt. v. 09.03.2016 - IV ZR 9/15 - „juris“) dazu bewogen haben, die Satzung wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam zu halten, zu beseitigen.

#### 1.

Dabei gilt, dass die Satzungsbestimmungen der Beklagten, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, ebenso wie die Normsetzung der Tarifvertragsparteien, von den Gerichten im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Grundgesetzes zu prüfen sind (BGH, 14.11.2007, a.a.O., Rn. 33-34), wobei sich die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie einerseits sowie die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen andererseits wechselseitig begrenzen; die Grenzen sind jeweils durch einen möglichst schonenden Ausgleich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln (BGH, a.a.O., Rn. 38).

Art. 3 GG verlangt vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BGH, a.a.O., Rn. 59), was im Grundsatz auch für die Prüfung von Tarifverträgen gilt. Dabei müssen jedoch Beurteilungs- und Bewertungsspielräume der Tarifvertragsparteien berücksichtigt werden (BGH, a.a.O. Rn. 60). „Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (...). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehand-



lung sind (...).“ (BGH, a.a.O., Rn. 61).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erweist sich auch die Satzungsneuregelung des § 79 in der Fassung vom November 2017 der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG als unwirksam.

a)

Der BGH (a.a.O., Rn. 136) hatte in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2007 beanstandet, dass nach der alten Regelung rentenferne Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (wie z.B. beim Erfordernis eines handwerklichen Meisterbriefs, einer abgeschlossenen Berufsausbildung, oder eines Hochschulstudiums), die deshalb erst relativ spät in den öffentlichen Dienst eintreten, überproportionale Abschläge hinzunehmen hätten, was auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums der Tarifparteien nicht hinnehmbar sei. Denn diese rentenfernen Späteinsteiger seien ohne sachlichen Grund vom Erreichen des Höchstversorgungssatzes ausgeschlossen, weil sie die hierzu erforderlichen 44,44 Jahre Pflichtversicherungszeit nicht erreichen könnten. Mit Urteil vom 09. März 2016 (a.a.O., Rn. 21) hatte der BGH entschieden, dass dieser Mangel für einen Teil der rentenfernen Versicherten auch nach der Neuregelung aus dem Jahr 2011 noch fortbestehe und auch diese Neuregelung deshalb unwirksam sei.

Die hierin liegende Benachteiligung der Späteinsteiger ist durch die Neuregelung des Jahres 2017 nunmehr behoben. Denn infolge des in § 79 Abs. 1 S. 8 VBLS n.F. vorgesehenen, von 2,25 % bis 2,5 % gleitenden Faktors haben auch diejenigen rentenfernen Versicherten, die auf Grund umfangreicher Ausbildungen, Zusatzqualifikationen oder auf Grund von Studiengängen erst zur Vollendung des 25. Lebensjahres pflichtversichert geworden sind, die Möglichkeit, die Voll-Leistung zu erreichen.

b)

Allerdings hat der Bundesgerichtshof am 09. März 2016 (a.a.O., Rn. 20-21) nicht ausschließlich kritisiert, dass nach wie vor eine größere Gruppe rentenferner Versicherter von der Erreichung der Voll-Leistung ausgeschlossen würden, sondern zusätzlich auch (a.a.O., Rn. 20), dass eine erhebliche Gruppe der rentenfernen Versicherten von vornherein von einem Zuschlag auf die ursprüngliche Startgutschrift ausgeschlossen sei. Entgegen der Ansicht der Beklagten verhält es

sich also nicht so, dass durch die Neuregelung ausschließlich erreicht werden musste, dass jedem Versicherten, der bis spätestens zur Vollendung des 25. Lebensjahres versicherungspflichtig wird, die Möglichkeit zum Erreichen der Voll-Leistung zu gewähren war. Vielmehr musste durch die erforderliche Neuregelung auch sichergestellt werden, dass hierdurch nicht unberechtigte Ungleichbehandlungen auf anderer Ebene entstehen und relevante Versichertengruppen von einem Zuschlag ausgeschlossen werden.

Gerade dies ist indes nach Ansicht der Kammer infolge der Neuregelung der Fall. Denn nach dem - aus Parallelverfahren bekannten - eigenen Sachvortrag der Beklagten ist die Gruppe derjenigen rentenfernen Versicherten, die bei Beginn der Pflichtversicherung jünger als 20 Jahre und 7 Monate waren (Früheinsteiger) von einem Zuschlag zur Startgutschrift ausgeschlossen, weil sich nach der Neuberechnung gemäß § 79 Abs. 1 S. 8 VBLS n.F. ein höherer Faktor als 2,25 % nicht ergeben kann ("Ein Zuschlag zur Startgutschrift ergab sich in diesen Fällen nicht."). Gleichzeitig bezifferte die Beklagte den Anteil dieser Personengruppe auf 22,3 % derjenigen, deren Startgutschriften neu zu berechnen waren.

Das bedeutet, dass jedes bis zur Systemumstellung erdiente Pflichtversicherungsjahr eines „Früheinsteigers“ im vorgenannten Sinne nur mit einem Faktor von 2,25 in die Neuberechnung der Startgutschrift einfließt, die wiederum die Grundlage für die zu gewährende Zusatzrente darstellt, jedes bis zur Systemumstellung erdiente Pflichtversicherungsjahr eines Späteinsteigers (ab 25 Jahre bei Beginn der Pflichtversicherung) jedoch mit einem Faktor von 2,5. Damit ist jedes vor Systemumstellung erdiente Pflichtversicherungsjahr eines Späteinsteigers um rund 11,1 % mehr wert als das eines Früheinsteigers, und zwar unabhängig vom Geburtsjahrgang der jeweils Versicherten.

Ein hinreichender Grund für die aufgezeigte Schlechterstellung der Früheinsteiger besteht nach Ansicht der Kammer nicht (a.A. allerdings LG Berlin, Zivilkammer 24, Urteil v. 30.06.2020 - 24 O 127/19; LG Berlin, Zivilkammer 7, Urteil v. 09.07.2020 - 7 O 157/19 und LG Karlsruhe, Urt. v. 22.05.2020 - 6 O 85/19 - Rn. 54 ff, „juris“).

aa) Denn die Schlechterstellung betrifft nicht lediglich eine kleine Zahl von Personen, sondern - wie die Beklagte selbst vorträgt, einen Anteil von mehr als einem Fünftel der von der Neuberechnung betroffenen Personen.

bb) Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die Benachteiligung „nicht sehr intensiv“ wäre. Dabei mag es zwar sein, dass Früheinsteiger, bei denen der Beginn der Versicherungspflicht am Umstellungsstichtag erst wenige Jahre zurücklag, in der Gesamtrechnung relativ geringfü-

gig betroffen sind. Allerdings reicht der Personenkreis der rentenfernen Jahrgänge bis 1947 zurück. Es sind demzufolge auch viele Früheinsteiger betroffen, die bis zum Umstellungszeitpunkt auf bereits mehr als zwanzig und sogar mehr als dreißig versicherungspflichtige Jahre gekommen waren. Diesen Personenkreis alljährlich um 11,1 % schlechter zu stellen als Späteinsteiger, ist allerdings nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt.

cc) Die Ungleichbehandlung lässt sich nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass es jüngeren Versicherten leichter falle, Versorgungslücken durch eigene Anstrengungen, etwa den Aufbau einer privaten Altersversorgung, auszugleichen. Denn die Möglichkeit zum Aufbau einer anderweitigen privaten Altersversorgung zum Umstellungszeitpunkt mag denjenigen Früheinsteigern offen gestanden haben, die zum Umstellungszeitpunkt noch sehr jung gewesen sind. Für diejenigen Früheinsteiger der älteren Jahrgänge, die innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten am Umstellungsstichtag rentennah waren, bestand diese Möglichkeit indes nicht mehr. Denn die Früheinsteiger der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1951, die zum Umstellungszeitpunkt bereits fünfzig Jahre und älter waren, konnte zum Umstellungszeitpunkt eine anderweitige private Altersversorgung nicht mehr zugemutet werden.

dd) Die dargestellte Ungleichbehandlung lässt sich, entgegen der Ansicht des Landgerichts Karlsruhe (a.a.O., Rn. 59), auch nicht mit dem legitimen Ziel der finanziellen Entlastung der öffentlichen Haushalte bzw. dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der Zusatzversorgung rechtfertigen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil v. 09.03.2016, a.a.O., Rn. 40) handelt es sich bei diesem Aspekt zwar um einen, der „bei der Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung Berücksichtigung finden“ könne, keinesfalls aber um ein Ziel, das für sich genommen eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen rechtfertigt.

ee) Schließlich ist die Neuregelung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer pauschalen Vereinfachung eines komplexen Systems zu rechtfertigen. Denn die Neuregelung in § 79 Abs. 1 S. 3-8 in Verbindung mit dem unverändert gelassenen Abs. 1a VBLS ist rechnerisch deutlich komplizierter als es beispielsweise die Anhebung des Faktors für alle rentenfernen Versicherten wäre.

### **C.**

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Marlow  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Hegermann  
Richter  
am Landgericht

Bauerschmidt  
Richterin  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 01.04.2021

Freyer, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle